

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 28 (1952-1953)

Heft: 6

Artikel: Wieder einmal "Grusspflicht"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“, Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. 2821 Zürich-HB., Tel. 56 71 61
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats.

6

XXVIII. Jahrgang 30. November 1952

Wieder einmal „Grußpflicht“

Mindestens alle paar Jahre einmal erhalten Schweizer Presse und Oeffentlichkeit, provoziert durch irgend einen ungeschickten Vorfall, Gelegenheit, sich mit der in Ziff. 166 D.R. umschriebenen militärischen Grußpflicht zu beschäftigen und mehr oder weniger temperamentvoll sich als Gegner oder Anhänger der dort getroffenen Regelung zu bekennen. Seit einigen Wochen ist diese periodische Diskussion wieder im Fluss, hervorgerufen durch ein militägerichtliches Urteil, das einen Funker wegen Grußverweigerung einem jungen Offizier gegenüber zu zwei Monaten Gefängnis bedingt, den mit einem Faustschlag reagierenden Leutnant aber zu drei Monaten bedingt verknurte. Jener Presse, die anscheinend recht eigentlich darauf lauert, an Hand von Uneschicklichkeiten in der militärischen Erziehung über unser Offizierskorps herzufallen, fällt es schwer, der Freude über diese einem jungen Offizier gegenüber ausgesprochene Maßregelung nicht allzu laut und auffällig Ausdruck zu geben. Oberst Rieter, der langjährige Kommandant von Offiziersschulen dagegen, bezeichnete in den «Schweizer Monatsheften» das Urteil gegen Leutnant Dietrich als einen «Faustschlag gegen die Autorität der militärischen Vorgesetzten», weil die fundamentale Bedeutung der Grußpflicht verkannt worden sei, die darauf beruhe, daß der Gruß des Soldaten nicht der Person des Höheren im Grad, sondern dem Vertreter der Staatsautorität und Staatsgewalt gelte.

Uns biderben Schweizern kann sicher kein Fremder nachreden, wir seien übertrieben höflich und hätten als Zivilisten ganz besondere Freude am Grüßen. Ja, wir erleben fast täglich, daß junge und uns persönlich bekannte Bürger sich ein besonderes Vergnügen daraus machen, den Gruß, den wir von ihnen als Ausdruck persönlichen Anstandes erwarten, zu unterlassen und womöglich zu ersetzen durch kühle Mißachtung oder gar durch einen herausfordernden Blick. Ueber derartige Lümmelallüren setzt man sich in der Regel hinweg in der stillen Erwartung, daß mangelnder Anstand mit der Zeit durch das Bedürfnis verdrängt werde, sich seinen Mitmenschen gegenüber höflich zu erweisen. Anders aber sieht die Sache aus, wenn der militärische Gruß verweigert wird, und bedenklich wird sie im Falle der Grußverweigerung einem Offizier gegenüber. Da wird dann schon weit mehr als persönliche Unanständigkeit zum Ausdruck gebracht. Es stehen Werte in Gefahr, die der Nichtmilitär vielleicht nur mit Mühe verstehen wird.

Noch zur Zeit vor und während des Ersten Weltkrieges und einer Reihe der darauffolgenden Jahre galt in unserer Armee die Grußpflicht ganz allgemein Offizieren und auch Unteroffizieren gegenüber. Den letzteren gegenüber wurde er allerdings recht ungleichmäßig gehandhabt: im einen Bataillon oder Regiment kam er auch dem niedrigsten Unteroffiziersgrad gegen-

über strikte zur Durchführung, andernorts dagegen gab man sich damit zufrieden, wenn erst vom höheren Unteroffizier an begrüßt wurde. Mit dem gegenwärtig noch in Kraft stehenden Dienstreglement von 1933 gelangte der «differenzierte Gruß» zur Einführung, d. h. Offiziere, Offiziersaspiranten und höhere Unteroffiziere waren von jedem im Grad Nachstehenden zu grüßen, Wachtmeister und Korporale nur von den Angehörigen ihrer Einheit oder ihres Stabes. Die Redaktion unseres Organs verteidigte damals die Beibehaltung der allgemeinen Grußpflicht, weil sie eine gewisse Gefahr für die Autorität der Unteroffiziere darin sah, dieselbe einzuschränken. In den Augen eines von Hause aus nicht grußfreudigen und dazu vielleicht noch etwas zu Renitentz neigenden Soldaten bedeutet die Unterlassung des Grußes auch dem höheren Unteroffizier gegenüber kein Vergehen, wenn er doch den Wachtmeister und Korporal nicht zu grüßen braucht. Ja, vielleicht liegt für ihn sogar ein kleiner Anreiz darin, es mit der Grußverweigerung auch einmal einem jungen Leutnant gegenüber zu probieren. Damit aber steht die militärische Disziplin auf dem Spiel, die sich von der Grußverweigerung weg auch auf weitere militärische Pflichten erstrecken kann und aus einer wohldisziplinierten Truppe eine uniformierte unddisziplinierte Bürgergarde werden läßt. Der Ausübung der Grußpflicht volle Aufmerksamkeit zu schenken, ist bestimmt nötig, so bequem es für Höhere auch wäre, im Verweigerungsfall die Augen zuzudrücken, um allen möglichen Unannehmlichkeiten auszuweichen.

Der vom Divisionsgericht verurteilte junge Leutnant hatte den Mut, den in auffälliger Weise den Gruß verweigernden Funker zu stellen. Seine Bestrafung hatte er lediglich dem Umstande zu verdanken, daß er die herausfordernde Antwort des arroganten Soldaten mit einem Faustschlag quittierte. Das war so wenig korrekt wie die Verweigerung des Grußes. Ein Offizier soll nicht nur Draufgänger sein, sondern sich auch im richtigen Augenblick beherrschen können, sogar dann, wenn es ihm «in allen Fingern juckt», einem Frechling eine wohlverdiente «handschriftliche» Antwort zu erteilen. Der Mangel an Selbstbeherrschung ist vom Gericht so scharf geahndet worden, daß der seine Pflicht erfüllende Offizier nunmehr in den Augen der Oeffentlichkeit als der zur Hauptsache schuldige Teil dasteht, trotzdem er bis zum Moment des Faustschlages vollständig im Recht war.

Aus der Reaktion des jungen Offiziers wiederum eine Attacke reiten zu wollen gegen unsere Offizierserziehung, ist abwegig, wie die Forderung, den militärischen Gruß als «allgemeine Verpflichtung aufzuheben und auf die Fälle persönlicher Bekanntschaft zu beschränken», wie sie im Zürcher «Volksrecht» erhoben wird. Jeder Schritt in dieser Richtung hieße Verrat üben am Lebenswerk unseres größten militärischen Erziehers. M.